



Volkshochschule
Rodgau

Teilnahmebedingungen

Yoga-Wochenende vom 27.11. – 29.11.2020

im Landhotel Siegfriedbrunnen

Der Preis für Übernachtung und Vollpension im Einzelzimmer beträgt 225,00 Euro, im Doppelzimmer 205,00 Euro pro Person für den gesamten Zeitraum. Dieser Preis schließt ein: 2 Übernachtungen, Frühstücksbuffet, Abendessen (Kalt-Warmes-Buffet), Kaffee, Tee, Obst, Gebäck, Nutzung Hallenbad, Fitnessraum und Wellnessbereich, Leihbademantel und W-LAN.

Tritt eine/ein Teilnehmer*in nach erfolgter Anmeldung von der Veranstaltung zurück, werden folgende Rücktrittsgebühren fällig:

1. Folgende Anteile der Kurs-Kerngebühr (64,00 Euro) gemäß der Gebührenordnung der vhs Rodgau:

20 – 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 10% der Gebührensumme

13 – 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 50% der Gebührensumme

6 – 3 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 80% der Gebührensumme

Danach wird die volle Gebührensumme fällig.

2. Stornogeühren des Landhotels Siegfriedbrunnen:

Wir sind verpflichtet, dem Hotel einen Ausfallersatz zu leisten, den wir auf die/den stornierenden Teilnehmer*in umlegen. Es gelten die gesonderten Stornobestimmungen des Landhotels Siegfriedbrunnen: Bis zu 8 Wochen vorher kann kostenlos storniert werden. Bei einer Stornierung

- 7 bis 6 Wochen vor Anreise sind 50% des Gesamtpreises zu zahlen.
- 5 bis 3 Wochen vor Anreise sind 80% des Gesamtpreises zu zahlen.
- 2 bis 1 Wochen vor Anreise sind 90% des Gesamtpreises zu zahlen.

Bei einer späteren Stornierung oder Nichtanreise sind 100% des Gesamtpreises zu zahlen.

3. Rücktrittsgebühren:

Weiterhin sind die durch den erfolgten Rücktritt der vhs Rodgau entstandenen Kosten voll zu erstatten.

Dies bedeutet: Sollte durch den Rücktritt von der Veranstaltung die Mindestteilnehmeranzahl unter 8 Personen fallen und keine Ersatzperson gefunden werden, so entstehen zu den oben genannten Gebühren anteilige Kurskosten in Höhe von 64,-€, die vom/von der Stornierenden zusätzlich zu tragen sind. Wird von der zurücktretenden Person eine geeignete Ersatzperson gestellt, so kann die vhs auf die Zahlung der Rücktrittsgebühren verzichten, sofern die Ersatzperson die Gebührenpflicht der zurücktretenden Person in vollem Umfang übernimmt. Eine Gebührenrückerstattung gem. §6 Abs. 2 der Gebührenordnung der vhs Rodgau (u.a. Absage wegen Krankheit) findet keine Anwendung.

vhs Rodgau, Juli 2020